

Beschaffungsordnung für die Diözese Regensburg KdÖR

Präambel

Die Enzyklika Laudato si von Papst Franziskus erinnert eindringlich an die bereits in der Bibel grundlegende Verantwortung der Menschen für die Schöpfung. Angesichts der offenkundigen Folgen des Klimawandels, der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, der Umweltverschmutzung und des Artensterbens muss sich auch kirchliches Handeln und Wirtschaften grundlegend wandeln.

Mit dem am 18.12.2019 vom Generalvikar unterzeichneten Klimaschutzkonzept hat sich das Bistum Regensburg das Ziel gesetzt, die Ökobilanz der zentralen Verwaltung, der kirchlichen Einrichtungen und der Pfarreien in den Handlungsfeldern Gebäude/Energie, Mobilität und Beschaffung kritisch zu beleuchten und die CO²-Emissionen bis 2030 zu halbieren.

Mit der Neuformulierung der Schöpfungsleitlinien der Diözese Regensburg mit Wirkung zum 04.10.2021 wurde der Bedeutung, die Schöpfungsaktivitäten auf allen Ebenen von der Zentralen Verwaltung bis zu den Pfarreien weiter zu entwickeln, erneut Ausdruck verliehen.

Ein Aspekt des Klimaschutzkonzepts bezieht sich auf das sozioökonomische Anforderungsprofil, dem Beschaffungsvorgänge gerecht werden sollen. Die vorliegende Beschaffungsordnung stellt den Rahmen dar, in dem Beschaffungsvorgänge nach klaren und eindeutigen Regeln effizient, ressourcenschonend und verantwortungsvoll gestaltet werden und erfolgen.

1. Personeller Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Beschaffungsordnung gilt für alle rechtlich unselbstständigen Einrichtungen und Dienststellen der Diözese Regensburg.
- 1.2 Kirchlichen Stiftungen im Sinne des Art. 1 Abs. 2 KiStiftO und privatrechtlichen Vereinen, die unter der Aufsicht des Bischofs von Regensburg stehen, wird empfohlen, diese Beschaffungsordnung ebenfalls möglichst umfassend umzusetzen.
- 1.3 Ordensgemeinschaften, Verbände und andere kirchliche Rechtsträger auf dem Gebiet der Diözese Regensburg, die Autonomie genießen, werden ermutigt, ihr Beschaffungswesen in eigener Verantwortung nach ähnlichen Kriterien zu gestalten.

2. Sachlicher Anwendungsbereich

- 2.1 Dieser Beschaffungsordnung unterfallen alle Beschaffungsvorgänge, die darauf gerichtet sind, dem Beschaffenden die dauerhafte oder zeitlich begrenzte, rechtliche oder tatsächliche, unbeschränkte oder beschränkte Verfügungsmöglichkeit über einen Gegenstand [= Sachen und Rechte] zu verschaffen oder auf deren Grundlage von externen Dritten (Werk- oder Dienst-) Leistungen für den Beschaffenden erbracht werden. Beschaffungsvorgänge sind beispielsweise, aber nicht abschließend Kaufverträge,

Tauschverträge, Leihverträge, Mietverträge, Leasingverträge, Werk- oder Werklieferungsverträge, Lizenzverträge, unabhängig davon, ob sie als Einzelverträge oder Rahmenverträge ausgestaltet werden.

- 2.2 Die Begründung und Änderung von Arbeitsverhältnissen sind von dem Anwendungsbereich der Beschaffungsordnung ausgenommen.
- 2.3. Keine Anwendung findet die Beschaffungsordnung auf Beschaffungsvorgänge, die darauf gerichtet sind, als Notmaßnahmen Leib, Leben, Gesundheit und Vermögen gefährdende Zustände zu beseitigen. Eine Notmaßnahme ist ausschließlich eine Maßnahme, die ein kurzfristiges Handeln erforderlich macht, um unmittelbar drohende Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit abzuwenden oder um einen – erkennbar kurzfristig eintretenden – erheblichen Vermögensschaden zu verhindern. Keine Notmaßnahme ist ein vom Beschaffenden aus anderen Gründen (verständlicherweise) als dringlich erachteter Beschaffungsvorgang, der die vorgenannten Voraussetzungen aber nicht erfüllt.

3. Allgemeine Beschaffungsgrundsätze

- 3.1 Beschaffungsvorgänge haben im Interesse einer sparsamen, wirtschaftlichen und nachhaltigen Verwendung der Haushaltsmittel zu erfolgen. Eine Beschaffung darf nur dann erfolgen, wenn dies der Erfüllung kirchlicher Aufgaben dient und der Bedarf für die Beschaffung feststeht.
 - a) Vor jeder Entscheidung zur Beschaffung ist die Notwendigkeit einer Neuanschaffung einschließlich Verpackungen zu prüfen (Suffizienz) und zu bejahen.
 - b) Es ist vor jeder Entscheidung zur Beschaffung zu prüfen, ob der zu beschaffende Gegenstand alleine genügend ausgelastet ist oder ob er mit anderen Bedarfsträgern gemeinsam genutzt werden kann.
 - c) Vor jeder Entscheidung zur Beschaffung ist zu prüfen, ob Produkte mehrfach oder wiederverwendet werden können.
 - d) Beschaffungsgegenstände sind haushaltstechnisch in einem den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechenden transparenten Verfahren zu beziehen.
- 3.2 Es ist auf einen verantwortungsvollen und schonenden Umgang mit den knappen und endlichen Ressourcen zu achten, einschließlich einer sorgfältigen Behandlung von Gütern und deren sachgerechten Entsorgung am Nutzungsende.
- 3.3 Einer Neuanschaffung einzelner Beschaffungsgegenstände sind Alternativmöglichkeiten wie gemeinsame Nutzung, Anmietung/Leasing, Bündelung von Aufträgen sowie der Abschluss von Rahmenverträgen unter Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit vorzuziehen.
- 3.4 Es sind die Grundsätze der Bewahrung der Schöpfung und der globalen Gerechtigkeit und Verträglichkeit einzuhalten.
- 3.5 Es ist stets eine Lebenszyklusbetrachtung von der Produktion, der Verpackung, dem Transport, dem Betrieb bis hin zur Entsorgung vorzunehmen.

4. Beschaffungskriterien

Neben den vorgenannten Grundsätzen sind im Rahmen der Beschaffung folgende Kriterien im Hinblick auf den zu beschaffenden Gegenstand zu berücksichtigen, außer der Prüfungsaufwand für einen konkreten Beschaffungsvorgang steht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert des Beschaffungsgegenstandes:

4.1 Wirtschaftliche Kriterien sind u.a.:

- Anschaffungs-, Neben-, Betriebs-, Miet-, Wartungs- und Entsorgungskosten (Lebenszykluskosten),
- Qualitative Anforderungen,
- Zuverlässigkeit sowie Liefer- und Leistungsfähigkeit.

4.2 Nachhaltigkeitskriterien sind entsprechend den jeweils geltenden diözesanen Leitlinien zur Bewahrung der Schöpfung u.a.:

- Umweltmanagement, Umweltfreundlichkeit, Auswirkungen auf das Klima und die Biodiversität,
- Langlebigkeit, Mehrwegsystem, Reparierbarkeit und Recyclbarkeit im Rahmen einer Lebenszyklusbetrachtung,
- Standards im Hinblick auf Material und Herstellungsprozesse,
- Regionalität und Saisonalität der Beschaffung,
- Tiergerechtigkeit,
- Berücksichtigung des Energie- und Ressourcenverbrauchs im Rahmen einer Lebenszyklusbetrachtung,
- Fair-trade-Produkte, glaubwürdige Güte- und Umweltsiegel.

Hiervon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn

- a) der Beschaffungswert im Verhältnis zu der Leistung exorbitant unterschiedlich ist als ein Vergleichsangebot ohne Güte- und Umweltsiegel
oder
- b) andere kodifizierte Kriterien oder Vorgaben zu beachten sind, die mit den Nachhaltigkeitskriterien sowie Güte- und Umweltsiegel in Widerspruch stehen.

Die Abweichung ist zu dokumentieren und der Fachstelle für Klimaschutz-Management sowie der Fachstelle Zentrale Beschaffung zur Kenntnis zu bringen.

4.3 Sozialkriterien sind u.a.:

- Faire Löhne und Arbeitsbedingungen,
- Sozialverträglichkeit,
- Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit,

- Einhaltung von Menschenrechten und staatlichen Vorschriften wie Unfallverhütung, Arbeitssicherheit, Hygiene und Arbeitsnormen bei der Herstellung/Produktion auch in der Zulieferkette.

5. Inkrafttreten

Diese Beschaffungsordnung tritt am 04. Oktober 2022 – zunächst für drei Jahre – in Kraft und ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen.

Für die Diözese Regensburg

Regensburg, den 04. Oktober 2022

Dr. Rudolf Vorderholzer
Bischof von Regensburg

Ulrich Kaiser
Bischöflicher Notar

